



A-Post

Stiftung Latin Link Switzerland  
Frau Stefanie Dürst  
Schloss-Schürstrasse 12  
8409 Winterthur

Nr. 21/2008

Sachbearbeitung Guido Schelbert / 041 819 24 22

Datum Schwyz, 1. Juli 2008

**Stiftung Latin Link Switzerland / Kantonale Anerkennung als gemeinnützige Beitragsempfängerin**

Sehr geehrte Frau Dürst

Mit Schreiben vom 26. Juni 2008 ersuchen Sie für die Stiftung Latin Link Switzerland sinngemäss um kantonale Anerkennung als gemeinnützige Beitragsempfängerin. Ihrem Schreiben liegt die Kopie der Steuerbefreiungsverfügung des Kantons Zürich vom 27. März 2003 sowie das Tätigkeitskonzept der Stiftung bei.

Entgegen Ihrer Darstellung ist die Stiftung Latin Link Switzerland AG im Kanton Zürich gemäss Verfügung nicht infolge Gemeinnützigkeit sondern wegen Verfolgung von Kultuszwecken steuerbefreit.

An der Steuerbefreiung ändert sich dadurch grundsätzlich nichts, jedoch sind Spenden an Einrichtungen mit Kultuszwecken grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Ergänzend hält das Kantonale Steueramt in der Verfügung aber fest, dass Spenden, welche explizit mit „Entwicklungshilfe in Lateinamerika“ bezeichnet sind, im Rahmen der geltenden Bestimmungen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können.

Da diese Steuerbefreiungsverfügungen unter dem Regime des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ergingen, kann ohne weiteres festgehalten werden, dass Zuwendungen an die Stiftung Latin Link Switzerland, welche explizit mit „Entwicklungshilfe in Lateinamerika“ bezeichnet sind, im beschränkten Rahmen von § 65 Bst. c (jur. Personen) bzw. § 33 Abs. 3 Bst. c (nat. Personen) StG-SZ abzugsfähig sind. Er lautet wie folgt:

*„die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Buchstabe f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die*

*Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Buchstabe b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfange abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Buchstaben a bis c).“*

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

**Kantonale Steuerverwaltung Schwyz**

Abteilung juristische Personen



Guido Schelbert